

Bekanntmachung 077/2024 vom 18.12.2024

Bekanntmachung

Satzung vom 18.12.2024

**über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt
Baesweiler für das Kalenderjahr 2025**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 639 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 710 v. H.

§ 2 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 470 v. H. festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

**Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 077/2024 zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2025 vom 18.12.2024 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 18.12.2024

*Der Bürgermeister
Froesch*